

Wenn der Staat sich die Freiheit nimmt

Die Pandemie hat gezeigt, wie schnell und stark der Staat Grundrechte einschränken kann. Wie weit darf er dabei gehen und wer kontrolliert das? Juristen erklären, wie die Abwägung zwischen Sicherheit und Freiheit funktioniert und warnen vor weiteren Eingriffen à la Corona



Vorsicht Virusgefahr! In der Corona-Krise hat der Staat die Grundrechte stark eingeschränkt

Illustration: Fabian Sigg für FOCUS-Spezial

Es war der 4. Mai 2020, als aus dem Wirtschaftsanwalt Mark-Oliver Otto ein Kämpfer für die Grundrechte wurde. Normalerweise kümmert sich der 44-Jährige in seiner Kanzlei in Hamburger Bestlage um Transaktionen bei Wind- und Solarparks. Jetzt aber ging es ums Prinzip: Um nicht weniger als eine Freiheitsbeschränkung, die seiner Meinung nach klar gegen das Grundgesetz verstieß.

Das Land Niedersachsen hatte in der ersten Hochphase der Corona-Pandemie verordnet, dass jeder Rückkehrer aus dem Ausland zwei Wochen in Quarantäne muss. Otto, der ein Ferienhaus in Südschweden besitzt, wollte nach dem Winter dort nach dem Rechten sehen, fragte höflich beim Gesundheitsamt nach einer Ausnahmegenehmigung, bot unter anderem an, sich einem Corona-Test zu unterziehen. Antwort: keine.

Der Jurist, der „mit Grundrechten zuletzt im Studium zu tun“ hatte, schlug also hier etwas nach, las dort, sprach mit Kollegen. Parallel zu seinem Wissen wuchs der Ärger. „Diese Pauschalquarantäne war einfach nicht mit dem Infektionsschutzgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in Einklang zu bringen.“ Und so reichte er am 4. Mai einen Eilantrag auf Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht Niedersachsen ein. Streitwert: 5000 Euro. Für solche Lappalien schließt ein Wirtschaftsanwalt normalerweise nicht mal seine Kanzlei auf. Aber normal – das war vor Corona.

Moment mal: Darf der Staat das?

In den vergangenen Monaten wurde nämlich ganz Deutschland klar: Freiheitsrechte sind nicht nur unbezahlbar, sie sind auch nicht selbstverständlich immer da. „Diese Krise zeigt, dass Grundrechte in Gefahr sind“, resümiert Otto, der mit seinem Antrag gegen die Quarantäne-Verordnung übrigens Erfolg hatte. Eingeschränkt hat der Staat die Grundrechte seiner Bürger aber natürlich auch schon vorher, nicht wenige meinen, er tue das immer öfter. Er schreibt Eltern etwa vor, dass sie ihre Kinder gegen Masern impfen lassen

HÜTER DER GRUNDRECHTE

Am 7. September 1951 hat das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe seine Arbeit aufgenommen. Im Lauf der Jahrzehnte hat es immer wieder wegweisende Urteile zum Schutz der Grundrechte gefällt.

1957

- Bürger können jede Rechtsnorm, die ihre Freiheit beschränkt, auf Verfassungsmäßigkeit überprüfen lassen.
- Die Strafbarkeit männlicher Homosexualität verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

1975 und später auch 1993

Der Staat muss einen Embryo auch mit den Mitteln des Strafrechts auch gegenüber der Schwangeren schützen. Jede schwangere Frau hat die Pflicht, das Kind auszutragen. Da dessen Lebensrecht stets Vorrang hat, ist der Schwangerschaftsabbruch immer rechtswidrig und kann nur ausnahmsweise straflos bleiben.

1983

Die Volkszählung ist teilweise verfassungswidrig. Das Gericht formuliert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Darin wird der Datenschutz erstmals als neues Grundrecht anerkannt. Seitdem gilt jede Datenerhebung, -speicherung und -verarbeitung als Eingriff in dieses Grundrecht, der nur aufgrund eines Gesetzes zulässig ist.

1985

Im Brokdorf-Beschluss hebt das Gericht Verbote von Demonstrationen gegen den Bau eines Atomkraftwerks auf und unterstreicht die Bedeutung der Versammlungsfreiheit.

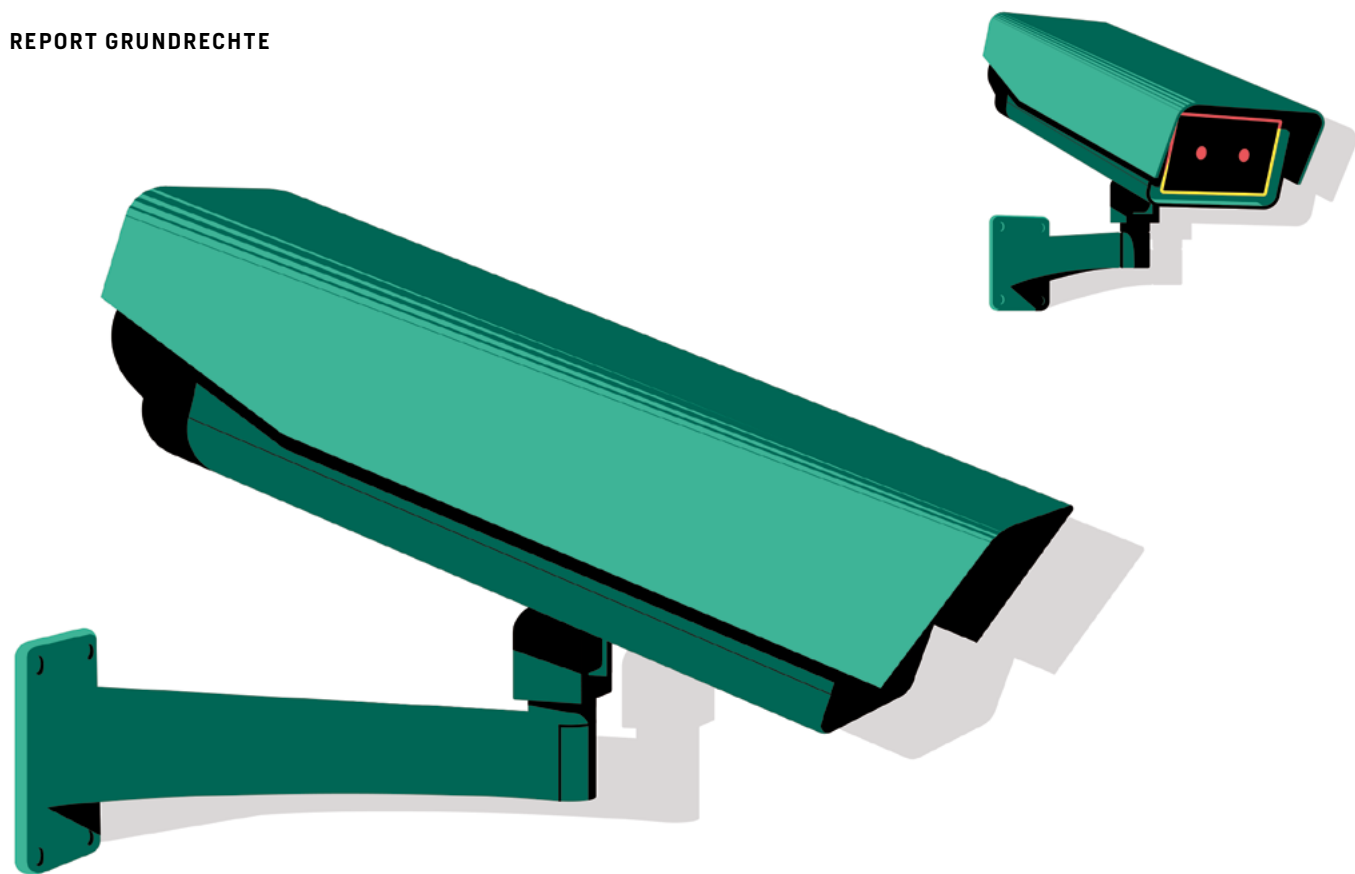
müssen, beschränkt die Preise, die ein Vermieter für seine Wohnung verlangen darf, oder überwacht Telefongespräche. Darf er das? Wo liegt die Grenze, und wer kontrolliert sie? Diese Fragen verlangen unserer Gesellschaft ein permanentes Ringen um Notwendigkeiten und Verhältnismäßigkeiten, um Sicherheit versus Freiheit ab. „Wir haben gerade erlebt, dass staatliche Stellen bei ‚Notlagen‘ schnell dabei sind, besondere Regelungen zu schaffen und auch ziemlich rigide durchzusetzen. Wir sollten hier sehr skeptisch sein“, warnt Wirtschaftsanwalt Otto.

Die Idee vom wehrhaften Bürger

Skeptisch gegenüber der Staatsmacht waren auch die Mütter und Väter unserer Verfassung, weshalb sie gleich in den ersten Artikeln Grundrechte der Bürger festschrieben, ausgestaltet als Abwehrrechte gegenüber dem Staat: So muss der zum Beispiel jeden Bürger gleich behandeln, Berufs-, Meinungs-, Presse- und Religionsfreiheit garantieren, muss die Privatsphäre achten oder die freie Entfaltung der Persönlichkeit sicherstellen. Verletzt eine staatliche Institution – Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung oder Verwaltung – diese Rechte, kann der Bürger dagegen klagen. Gegen das Gesetz zum Beispiel, das Ermittlern die Online-Durchsuchung von Computern erlaubt, gegen das Gericht, das zwei Studentinnen wegen Diebstahls von Lebensmitteln aus Abfallcontainern verurteilt hat, oder gegen die Kreisverwaltung, die einem Taxifahrer die Konzession entzogen hat.

Ob der Staat Grundrechte verletzt hat, kontrollieren Gerichte nur auf Antrag. So gesehen sind alle Bürger verpflichtet, das staatliche Handeln aufmerksam zu begleiten und im Notfall Alarm zu schlagen. Der „Alarmknopf“ sitzt dafür nicht gleich beim Bundesverfassungsgericht, auch wenn das als „Hüter der Verfassung“ in letzter Instanz unsere Grundrechte bewacht (s. links). Normalerweise muss sich der Bürger durch die Gerichtsinstanzen klagen.

Die haben seit Monaten gut zu tun mit Beschwerdeführern, die das ein oder andere Grundrecht vermissen. Denn Mitte März ging das plötzlich ganz schnell: Der Staat bestimmte, wo ▶



man hingehen, mit wie vielen Personen man sich treffen, ob man arbeiten durfte. Eine „Zumutung für die Demokratie“ nannte die Bundeskanzlerin die extreme Ausnahmesituation. Heute wissen wir: die Maßnahmen waren international konkurrenzlos erfolgreich.

„Stoppt die Gesundheitsfaschisten“

Das sahen nicht alle Bürger so. „Demokratie statt Virologie“ oder „Stoppt die Gesundheitsfaschisten“ forderten Demonstranten – vermutlich nicht alle von der Aluhut-Fraktion. Selten waren in den vergangenen Jahrzehnten so oft die Wörter Grundrecht, Rechtsstaat und Demokratie auf selbst gemachten Pappschildern zu lesen. Nur sechs Wochen nach Beginn des Lockdown, Anfang Mai, waren mehr als 1000 Eilverfahren bei Verwaltungs- und Verfassungsgerichten anhängig. Pralinengeschäfte und Fitness-Studios wehrten sich gegen ihre Schließung, ein Jubilar wollte nicht einsehen, warum er seinen runden Geburtstag nicht feiern durfte, Nordsee-Freunde weigerten sich, ihre Zweitwohnung am Meer zu räumen.

Vor Gericht wird stets abgewogen: Sind die einschränkenden Maßnahmen geeignet, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen, sind sie überhaupt notwendig und vor allem: Sind sie zumutbar? Diese letzte Frage ist sicherlich am schwierigsten zu beantworten, denn natürlich dürfen Grundrechte eingeschränkt werden. Jeder verurteilte Gefängnisinsasse hätte wenig Chancen, würde er sein Recht auf Freizügigkeit reklamieren.

”
In Ungarn und Polen können wir sehen, wie schnell eine Grundrechtskultur kippen kann“

UWE VOLKMANN,
PROFESSOR FÜR RECHTSPHILOSOPHIE

5446

Verfassungsbeschwerden gingen im Jahr 2019 beim Bundesverfassungsgericht ein

Quelle: BVerfG, Jahresstatistik 2019

Entscheidend ist, ob das dadurch geschützte Grundrecht schwerer wiegt als das eingeschränkte. Im Corona-Fall: Ist der Schutz vor Ansteckung und damit das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit mehr wert als die eingeschränkte Bewegungs-, Versammlungs-, Berufs- und Religionsfreiheit?

„Zu Beginn haben die Gerichte das fast ausschließlich bejaht“, resümiert Uwe P. Schlegel von der Kanzlei ETL-Rechtsanwälte in Köln. Der Arbeitsrechtler hat auf der ETL-Website mittlerweile mehr als 160 Corona-Entscheidungen dokumentiert und festgestellt: „Je länger die Einschränkungen gedauert haben und umso differenzierter die Informationen über das Virusgeschehen wurden, desto genauer haben die Gerichte geschaut, ob die Eingriffe noch verhältnismäßig sind.“ Die Urteile sind keineswegs gleich ausgefallen, kein Wunder: Jura ist keine Naturwissenschaft, und gerade solche Abwägungen hängen stark vom persönlichen Empfinden der Richter ab. „Vielleicht hat einer ein lungenkrankes Kind zu Hause – das beeinflusst so ein Urteil sicherlich“, erläutert Anwalt Schlegel. „In der Justiz bewerten wir Lebenssachverhalte nach Regeln, aber am Ende bleibt es eine Bewertung.“

Diese Bewertung vollzieht sich auch nicht im luftleeren Raum, sondern in der jeweiligen politisch-gesellschaftlichen Stimmung. Hielt es das Bundesverfassungsgericht zum Beispiel noch 1957 für völlig in Ordnung, Männer wegen homosexueller Handlungen zu bestrafen, schwang es sich ab der Jahrtausend-

wende zum wichtigsten Wegbereiter der Gleichstellung von homosexuellen Ehe- und Elternpaaren auf.

Die Menschenwürde steht über allem

Das einzige Grundrecht, das nicht gegen andere abgewogen werden darf, steht in § 1 GG: Die Menschenwürde ist unantastbar. „Sie setzt sich im Konfliktfall gegen den Schutz des menschlichen Lebens durch. Wir dürfen niemanden foltern, um das Leben von anderen Menschen zu retten. Wir dürfen keine von Terroristen gekaperten Passagierflugzeuge abschießen oder einem Toten nicht einfach jedes noch funktionierende Organ entnehmen, um Leben zu retten“, erklärt Uwe Volkmann, der als Professor für Rechtsphilosophie und Öffentliches Recht an der Universität Frankfurt/Main lehrt. Deshalb könne es bei der Corona-Bekämpfung nur darum gehen, Situationen zu vermeiden, in denen Krankenhäuser entscheiden müssen, wer weiterleben darf und wer nicht. Nicht aber um die Vermeidung von Krankheit oder Ansteckung an sich! „Mich hat es besorgt, wie sehr die Gesellschaft bereit ist, Grundrechte aufzugeben, wenn sich alle einig sind, was nötig und wichtig ist“, sagt Rechtsphilosoph Volkmann. „In Ungarn und Polen können wir sehen, wie schnell eine Grundrechtskultur kippen kann, wir müssen also wachsam sein!“ Das gilt seiner Ansicht nach auch für die Folgen der Corona-Maßnahmen: „Aus dem Bereich innere Sicherheit kennen wir zig Beispiele von Akut-Regelungen, die spä-



Jeder im Visier:
Video-Überwachung erfasst hauptsächlich unbescholtene Bürger

ter nie mehr zurückgenommen wurden.“

Noch ein anderer Punkt bereitet Verfassungsjuristen Bauchschmerzen: der sogenannte Parlamentsvorbehalt, der in einem exponentiellen Pandemiegeschehen unter die Räder kam. Denn eigentlich, so ist es im Grundgesetz festgelegt, können Grundrechte nur aufgrund von Gesetzen durch Parlamente eingeschränkt werden. Im Frühjahr entschieden nun plötzlich Regierungen per Verordnung, ob man die Oma im Krankenhaus noch besuchen durfte. Krisenstäbe waren an die Stelle der hygienisch ausgedünnten Parlamente getreten. Es war „die Stunde der Exekutive“. Das hörte sich tatkräftig und pragmatisch an, es hat ja auch gut funktioniert.

Corona als Vorbild für Klimaschutz?

Aber was heißt das für die Zukunft? Der Staat könnte ja in der nächsten Krise – etwa zum Klimaschutz – ähnlich durchregieren. Thomas Schomerus, Richter am OVG Niedersachsen, fragte schon im März auf verfassungsblog.de: „Warum geht in der Corona-Krise, was in der Klimakrise versagt bleibt?“ Und führte eine Riege an möglichen Grundrechtseinschränkungen an: Geschwindigkeitsbeschränkungen, innerdeutsche Flugverbote, Verbot von bestimmten Autofahrten, generell die Verursachung von Treibhausgasemissionen ohne triftigen Grund. Auch weitgehende Freiheitsbeschränkungen könnten im Kampf gegen die globale Erwärmung angemessen sein, urteilte er.

Das ist sicher noch keine Mehr- ▶

1995

Ein Kreuz in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Schule verstößt gegen die Religionsfreiheit.

2004

Das Gericht weist den „Großen Lauschangriff“ in die Schranken. Der Bürger hat das Recht, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seiner Wohnung. Im „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ darf der Staat nicht abhören. Das gilt z. B., wenn sich ein Beschuldigter allein mit seinen engsten Familienangehörigen in der Wohnung aufhält und nichts auf deren Tatbeteiligung hindeutet.

2005

Keine „Abwägung Leben gegen Leben“ ist das Credo der Entscheidung zum Luftsicherheitsgesetz. Der Staat darf nicht einige wenige Menschen töten, um viele andere zu retten.

2008

Das Gericht formuliert ein „Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“. Es spielt z. B. bei verdeckten Ermittlungen auf Computern und Handys eine wichtige Rolle.



PROF. INDRASPIECKER GENANT DÖHMANN
lehrt in Frankfurt/Main
Öffentliches Recht

»Das Versprechen von Sicherheit ist sehr verführerisch«

Zu Grundrechten forscht Indra Spiecker schon lang, aber auch zu staatlichen Entscheidungen unter Risiko und Unsicherheit. Beides ist gerade aktueller denn je. Die Frankfurter Rechtsprofessorin warnt davor, dass Grundrechte fast unmerklich ausgehöhlt werden

Frau Spiecker, verbotene Demos, Kontaktbeschränkungen, faktische Berufsausübungs-Verbote – was wir in den vergangenen Monaten erlebt haben, hört sich eher nach diktatorischen Unrechtsstaaten an.

Das stimmt. Wir haben eine große Herausforderung des Rechtsstaats erlebt, aber die hatte und hat natürlich einen vernünftigen Grund in dem Bestreben, einen Kollaps unseres Gesundheitssystems zu verhindern. Trotzdem sehe ich eine ganz große Machtverschiebung, nicht nur von den Bundesländern hin zur Bundesregierung, sondern zum Beispiel auch zu Entscheidungsrunden wie die der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin, die ja rechtlich nicht wirklich geregelt sind. Und ich habe große Bauchschmerzen, wenn ein Bundestag, der nur zu einem Viertel besetzt ist, über weitreichende Grundrechtseinschränkungen für uns alle entscheidet. Die Beschränkungen wurden teils von der Justiz zurückgeschraubt, aber auch von der Politik mittlerweile wieder aufgehoben. Gefahr gebannt?

Das mag für den Laien so aussehen, aber das Thema Corona wird gerade auch uns Verfassungsrechtler die nächsten Jahre juristisch beschäftigen: Wie muss die Kooperation zwischen verschiedenen politischen Akteuren in so einem Fall aussehen? Welche Ermächtigungen bietet das Infektionsschutzgesetz eigentlich? Wie schnell muss die Politik auf neue, positive Entwicklungen in so einem Ausnahmezustand reagieren? Und ganz grundsätzlich: Welchen Wert messen wir dem Gesundheitsschutz gegenüber anderen Grundrechten bei?

Das hört sich jetzt eher akademisch an. Wo betrifft das praktisch den Einzelnen?

Na denken Sie an die Datenflut, die gerade in Restaurants gesammelt wird. Die flie-

gen dann irgendwo herum. Wer weiß, was damit angestellt wird. Oder die Wettbewerbsverzerrungen durch den Lockdown und die nachfolgenden Subventionierungen. Von beidem waren ja nicht alle Branchen gleichermaßen betroffen. Da erwarte ich enorme Verwerfungen und auch entsprechende Klagen. Und wenn Sie vielleicht den Nahverkehr in Zukunft nicht mehr benutzen können wie gewohnt, weil der im Normalfall so ungefähr auf das Gegenteil von Infektionsschutz ausgerichtet ist, sind Sie sehr direkt betroffen.

War Corona nicht ein Weckruf für viele Bürger, dass unsere Grundrechte nicht selbstverständlich sind?

Da bin ich skeptisch. Grundsätzlich sind die Deutschen eher behäbig geworden in der Wertschätzung ihrer Grundrechte. Wir haben den Staat ja jetzt als enorm handlungsfähigen und größtenteils vernünftigen Akteur in der Krise erlebt. Das müssen wir auch wertschätzen! Insofern werden sich zukünftig vielleicht eher weniger Menschen gegen Grundrechtseingriffe wehren.

Gesundheit im Gegenzug für eine vorübergehende Einschränkung einiger Grundrechte ist ja auch kein schlechtes Angebot.

Genau, das Versprechen von Sicherheit ist immer sehr verführerisch. Das Problem ist nur: Grundrechte werden Stückchen für Stückchen ausgehöhlt. Das spürt man nicht so schnell, und wir gewöhnen uns auch an vieles. Nehmen Sie die verschiedenen Formen von Überwachung als Beispiel, die in den vergangenen 20 Jahren stark zugenommen haben. Für sich genommen, klingt jede Form nachvollziehbar und notwendig. Aber in ihrer Gesamtheit ist die Überwachungspraxis mittlerweile sehr hoch und einer freiheitlichen Gesellschaft eigentlich nicht mehr angemessen. ■

heitsmeinung, aber auch Indra Spiecker genant Döhmann, die in Frankfurt/Main einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht innehat, fordert: „Natürlich müssen wir jetzt klären, wie wir Risiken gewichten, also warum wir in der Corona-Krise so entschlossen, in der Klimakrise aber ganz anders handeln.“ Mit Blick auf die Zukunft warnt die Verfassungsrechtlerin besonders vor der Verlockung großer Datenmengen, die Politikern vermeintlich objektive Handlungsempfehlungen liefern. „Vielleicht leben wir eines Tages in einer Gesellschaft, in der nur noch aufs Gymnasium darf, wer statistisch eine 80-prozentige Wahrscheinlichkeit hat, das Abitur mit mindestens 2,5 zu bestehen.“ (Siehe Interview links)

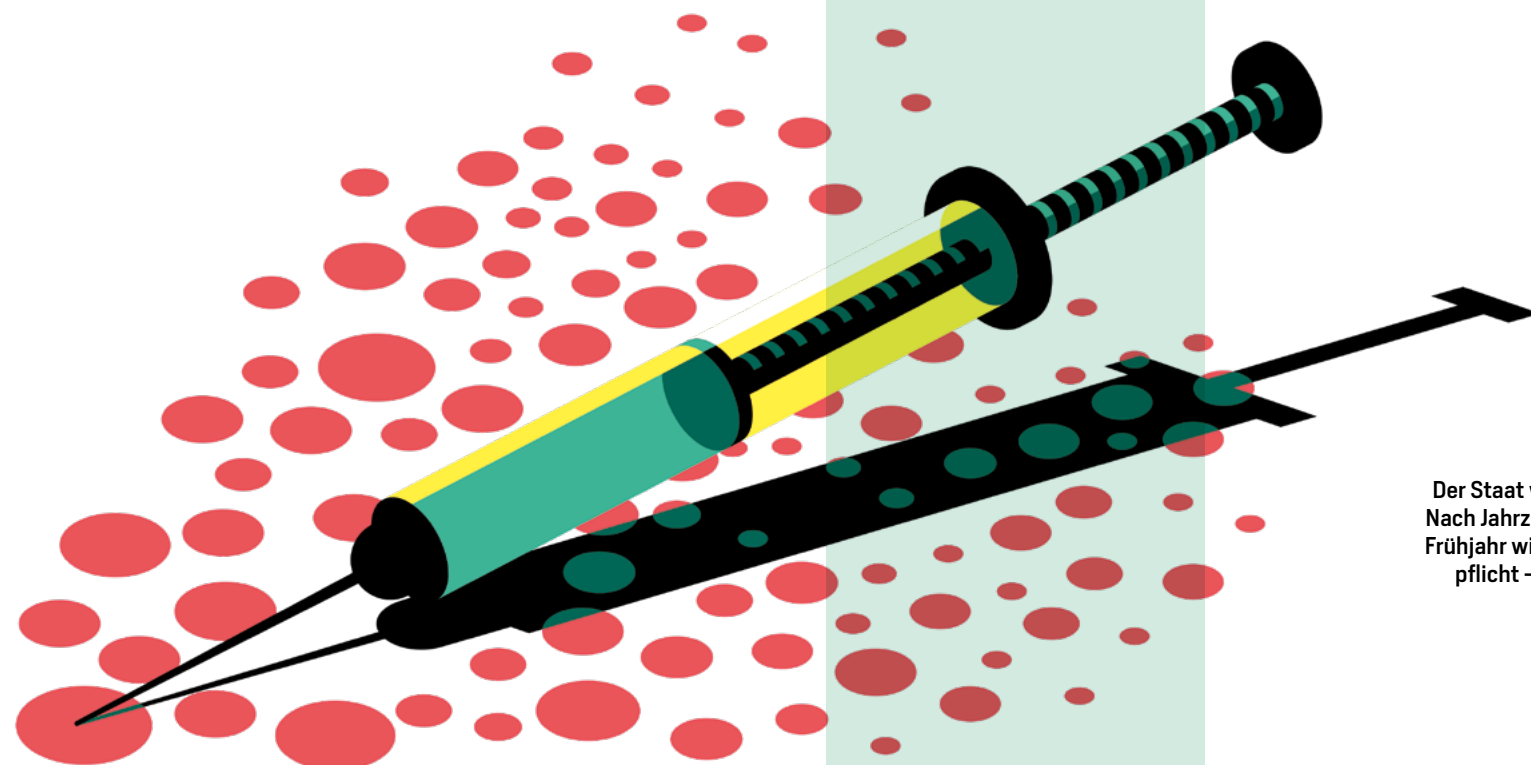
Um Verteilungskämpfe geht es schon jetzt in einem aktuellen Fall: Verfassungsgerichte müssen demnächst entscheiden, ob der Berliner Mietendeckel unverhältnismäßig in die Grundrechte von Vermietern eingreift. Was wiegt schwerer: die Eigentumsgarantie oder ein Recht auf bezahlbares Wohnen? Die Mietpreisbremse hatte das Bundesverfassungsgericht im Juli 2019 noch durchgewunken. Wann die Entscheidung zum Mietendeckel ansteht, ist noch ungewiss.

In einem ähnlichen Stadium bewegt sich die Verfassungsbeschwerde von vier Familien gegen die Masern-Impfpflicht für Kita- und Schulkinder, die seit Anfang März gilt. Die Bundesregierung hatte sie initiiert, weil bislang die zum Herdenschutz notwendige Impfquote von 95 Prozent nicht erreicht wird. Fachlich, sagt dagegen der Stuttgarter

Rechtsanwalt Jan Matthias Hesse, der die Beschwerde vertritt, könne man sich diesen Durchgriff des Staates zum jetzigen Zeitpunkt nicht erklären. Die Fallzahlen seien weiterhin äußerst gering, die Impfquoten sehr hoch. Noch vor fünf bis zehn Jahren habe er sich so einen Eingriff nicht vorstellen können.

War die Corona-Krise da nicht ein Weckruf? Wissen wir alle unsere Grundrechte jetzt besser zu schätzen, vielleicht auch sie zu verteidigen? „Eher nicht“, glaubt Ulf Buermeyer, der als Richter in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz arbeitet. „Wir haben das Rechtssystem in der Krise ja als sehr kompetent erlebt, auch die Politik hat einzelne Überreaktionen schnell korrigiert.“ Die geringe Bedeutung von Grundrechten in Politik und Öffentlichkeit bereitet ihm seit Langem Sorgen, weshalb er 2015 die Gesellschaft für Freiheitsrechte mitgegründet hat. Bis heute ist er Vorsitzender des Vereins, der mit „strategischen Klagen“ und finanziert von rund 2600 teils prominenten Fördermitgliedern die Grundrechte verteidigen will.

Debatten auf Twitter statt im Bundestag „Grundrechte setzen sich ja nicht von allein durch, jemand muss sie einklagen“, erklärt Buermeyer. Auf die Politik könne man in dieser Hinsicht jedenfalls nicht mehr zählen. „Da sehen wir ein deutliches Vakuum, nachdem sich Altliberale wie Gerhart Baum oder Sabine Leutheuser-Schnarrenberger immer mehr zurückgezogen haben. Im Bundestag wird kaum noch über Grundrechte debattiert,



Der Staat will die Spritze: Nach Jahrzehnten gilt seit Frühjahr wieder eine Impfpflicht – gegen Masern

2010

Die Vorratsdatenspeicherung ist weitgehend verfassungswidrig. Anlass war – mit fast 35 000 Menschen – die bis dahin größte Massenbeschwerde. Eine zweite Klage gegen das neue Gesetz von 2015 will das Gericht dieses Jahr entscheiden.

2011

Das Recht der Sicherungsverwahrung ist verfassungswidrig. Seitdem dürfen Sicherheitsverwahrte nicht genauso wie im Strafvollzug untergebracht werden.

2013

Die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern und Ehe erklärt das Gericht in zwei Entscheidungen für verfassungswidrig. Seit 2001 hatte es diese Linie in mehreren Verfahren verfolgt.

2020

Jeder hat ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Das schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen und dabei auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen. Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung verstößt daher gegen das Grundgesetz.

das findet jetzt höchstens auf Twitter statt. Auch von der FDP hört man dazu kaum noch etwas“, resümiert der Jurist.

Also unterstützt der Verein Betroffene bei der juristischen Durchsetzung ihrer Grundrechte: die ZDF-Redakteurin, die schlechter bezahlt wird als ihre männlichen Kollegen etwa. Oder Flüchtlinge, deren Handys bei Ankunft in Deutschland von den Behörden ausgelesen werden. „Wer diskriminiert wird, hat oft weder Geld noch die Sachkompetenz, um dagegen vorzugehen. Wir stellen beides zur Verfügung“, erklärt Buermeyer. Er sieht wie viele andere Verfassungsrechtler die langfristige Tendenz, dass wir immer mehr Freiheit gegen das Versprechen von Sicherheit eintauschen, betont aber: „Das Bundesverfassungsgericht arbeitet bei der Kontrolle im internationalen Vergleich mustergültig!“

Und den einen oder anderen hat Corona ja doch wachgerüttelt. Wirtschaftsrechtler Mark-Oliver Otto zum Beispiel, der mit dem Sommerhaus in Schweden, hat inzwischen „Fan-Post“ in dreistelliger Höhe bekommen und etliche ähnliche Fälle gegen Quarantäne-Verordnungen vor Gerichten durchgeföhrt. Anfang Juli hat er für eine Hamburger Familie, die nach einem USA-Aufenthalt in Quarantäne musste, Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt. Der Anlass ist längst vorbei, aber Otto will das prinzipiell geklärt haben. „Ich sehe das als meinen gesellschaftlichen Beitrag in dieser Krise.“ ■